

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inhouse-Schulungen der DWA

Präamhel

Die Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. [DWA] veranstaltet Schulungen als Inhouse-Trainings für die verschiedensten Themenbereiche der Wasser- und Abfallwirtschaft.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller (Auftraggeber) und der DWA hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollumfänglich und abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eventuell bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn die DWA ihnen vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
- (2) Als Inhouse-Schulung im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur Trainingsmaßnahmen mit geschlossenem Teilnehmerkreis, d.h. wenn sich dieser ausschließlich aus eigenen Mitarbeitenden des Bestellers (Auftraggebers) zusammensetzt.

§ 2 Leistungen

Leistungsgegenstand ist die Durchführung einer Inhouse-Schulung. Schwerpunkte und Inhalte der Schulungsmaßnahme sowie Vergütung, Ort und Zeitpunkt werden zwischen der DWA und dem Auftraggeber gesondert vereinbart. Der genaue Umfang der von der DWA zu erbringenden Schulungsleistungen richtet sich nach dem jeweils individuell von der Auftragnehmerin zu erstellenden Angebot. Die DWA erbringt die vereinbarte Leistung durch beauftragte Personen oder eigene Mitarbeiter (Referenten) als Erfüllungsgehilfen.

§ 3 Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der DWA kommt zustande, indem der Auftraggeber die Annahme des Leistungsangebotes der DWA schriftlich arklärt

§ 4 Durchführung der Inhouse-Schulung

- (1) Die organisatorische Durchführung der Schulungsmaßnahme liegt, sofern nicht anders vereinbart, beim Auftraggeber. Er unterrichtet die Teilnehmer und die DWA rechtzeitig vor Schulungsbeginn über Ort und Zeit der Veranstaltung sowie während der Schulungsmaßnahme über alle Umstände, die für deren Durchführung von Bedeutung sind. Die benötigte technische Ausstattung wird, sofern nicht anders vereinbart, seitens des Auftraggebers gestellt.
- (2) Geringfügige Abweichungen von dem Programm sind möglich, insbesondere behält sich die DWA vor, einzelne Lehrinhalte an die individuellen Bedürfnisse des Unterrichtes anzupassen. Gleiches gilt für einen Wechsel des Dozenten. Ein Rücktrittsrecht wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Behindern Umstände oder Ereignisse die Tätigkeit der DWA bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen, die in der Verantwortungssphäre des Auftraggebers liegen, so dass mit einem zeitlichen Mehrbedarf zu rechnen ist, hat der Auftraggeber der DWA den daraus entstehenden zeitlichen Mehraufwand zu vergüten.
- [4] Die DWA haftet als Auftragnehmerin nicht für einen konkreten Schulungserfolg oder ein bestimmtes Schulungsergebnis.

§ 5 Stornierung und Rücktritt

- (1) Kann eine Inhouse-Schulung aufgrund höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstiger von keiner Partei zu vertretenden Umständen, die die Durchführung unzumutbar machen, nicht abgehalten werden, sind beide Parteien verpflichtet und berechtigt, die Schulungsmaßnahme an einem neu zu vereinbarenden, beiden Parteien zumutbaren Termin nachzuholen.
- (2) Bei einer Absage der Inhouse-Schulung wegen eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes wird von der DWA ein entsprechender Aufwendungsersatz erhoben. Dieser beträgt bei einer Absage bis 14 Kalendertage vor dem Beginn der Schulungsmaßnahme pauschal 10% der jeweils individuell vereinbarten Vergütung. Geht die schriftliche Rücktrittserklärung des Auftraggebers später ein, so hat dieser die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Veranstaltungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung

Die DWA verwendet in der Regel eigene Veranstaltungsunterlagen und stellt diese für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammen. Sämtliche Inhalte dieser Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Weitergehende Nutzungsrechte werden nur durch ausdrückliche schriftliche Genehmigung übertragen. Eine Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet, insbesondere dürfen diese nicht unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet, übersetzt oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden, auch nicht auszugsweise. Die Kostenübernahme für die Teilnehmerunterlagen und die Teilnahmebescheinigungen werden im schriftlichen Angebot geregelt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Angebot bzw. der individuellen Vereinbarung.
- [2] Der Auftraggeber erhält in der Regel drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Rechnung über die Inhouse-Schulung. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, bzw. bei kurzfristiger Anmeldung umgehend nach Rechnungserhalt und vor Veranstaltungsbeginn. Die Vergütung ist in jedem Fall erst nach Rechnungserhalt zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten sowie die gesetzlich geregelten Verzugszinsen fällig. Bei nicht fristgemäßer Zahlung ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Veranstaltung nicht durchzuführen.
- Andere Zahlungsmodalitäten können bei der Vertragsgestaltung vereinbart werden.

§ 8 Haftung

- Die DWA haftet grundsätzlich für eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch ihre Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für leichte oder normale Fahrlässigkeit und hierdurch verursachte Sach- oder Vermögensschäden haftet die DWA nur bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. vertragswesentliche Pflichten, Kardinalspflichten). Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten dem Grund und der Höhe nach auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen der DWA.
- [3] Die DWA haftet, vorbehaltlich der Regelung des Abs.1, nicht für Unfälle in den Schulungsräumen oder den Verlust bzw. den Diebstahl von in die Schulungsräume mitgebrachten Sachen (gilt vor allem für Garderobe und Wertgegenstände).

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz der DWA.